



**Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 6. Dezember 2019
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2019, S. 328)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat am 10. September 2019 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) hat die Promotionsordnung am 3. Dezember 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Präsident hat die Promotionsordnung am 6. Dezember 2019 genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen, Akademische Grade

§ 1

- (1) Die FSU Jena verleiht durch die Medizinische Fakultät die folgenden akademischen Grade
 - doctor medicinae (Dr. med.)
 - doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)
 - doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder Doctor of Philosophy (Ph.D.)
- (2) Auf Antrag an die Dekanin/den Dekan zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens kann der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) an Stelle des Grades „doctor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.) verliehen werden.
- (3) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann durch die Medizinische Fakultät den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber (doctor medicinae honoris causa, Dr. med. h.c.; doctor medicinae dentariae honoris causa, Dr. med. dent. h.c.) verleihen.

§ 2

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Fachgebiet der Medizin, Zahnmedizin oder einem der Medizin benachbarten Fachgebiet.
- (2) Dieser Nachweis wird, außer im Fall der Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß §§ 11-12 und durch eine mündliche Prüfung (Disputation) gemäß § 13 erbracht.
- (3) ¹Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. ²Frauen können die Funktionsbezeichnung, die akademischen Bezeichnungen und die Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.



II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 3

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. setzt einen Studienabschluss der Medizin bzw. Zahnmedizin an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule voraus. ²Wird vor Abschluss des Studiums der Medizin bzw. Zahnmedizin die Zulassung zur Promotion beantragt, ist der Abschluss des Promotionsverfahrens erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Fachgebiet möglich.
- (2) ¹Die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. nat. / Ph.D. setzt in der Regel ein mit mindestens dem Prädikat „gut“ abgeschlossenes naturwissenschaftliches Diplom-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule voraus. ²Besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von Bachelor-Studiengängen werden zur Promotion zugelassen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. ³Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet an der Medizinischen Fakultät sein.
- (3) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die einen Studienabschluss an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule aus dem Nicht-EU-Bereich erworben haben und den akademische Grad Dr. med. bzw. Dr. med. dent. anstreben, jedoch nicht über eine deutsche Approbation verfügen, müssen eine Äquivalenzbescheinigung des Studienabschlusses vorlegen. ²Wird der akademische Grad Dr. rer. nat. / Ph.D. angestrebt, erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit durch die Dekanin/den Dekan auf der Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.
- (4) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.



III. Annahme als Doktorand und Betreuung

§ 4

¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation bei der Fakultät, die Annahme als Doktorandin/Doktorand zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt über das zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Dem unterschriebenen Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien)
2. eine Kopie der Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde; bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen
5. gegebenenfalls das Original der Verpflichtungserklärung / Datenschutzerklärung
6. eine Bestätigung, dass der Antragstellerin/dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist

⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

§ 5

- (1) Die Annahme kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.
- (2) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Private dozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. ²Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde.
- (3) Wird die Annahme mit dem Ziel der Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. nat. / Ph.D. beantragt, so muss die Betreuerin/der Betreuer das Fachgebiet der Promotion an der Medizinischen Fakultät vertreten oder eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer gewählt werden, die/der das Fachgebiet vertritt.



- (4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 2 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.
- (5) ¹Ist die Betreuerin/der Betreuer nicht mehr Mitglied der FSU Jena, so ist die Betreuung der Promotion bis maximal drei Jahre nach dem Ausscheiden durch diese Betreuerin/diesen Betreuer möglich. ²Danach erfolgt die Zuordnung zu einer/einem neuen Betreuerin/Betreuer entsprechend Absatz 2 oder 3.
- (6) Zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die mindestens die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden vorsieht, regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten, sowie die Verpflichtung der Betreuerin/des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen (die Art der Kooperation; die Art der Dissertation [Monographie oder publikationsbasiert]; die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm).

§ 6

- (1) ¹Über die Annahme entscheidet der Fakultätsrat in der Regel innerhalb von zwei Monaten mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder. ²Die Annahme erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren. ³Auf Antrag kann die Annahme um drei Jahre verlängert werden. ⁴Die Entscheidung wird fakultätsöffentlich gemacht. ⁵Wird die Promotion in einem bis zum Studienabschluss nur als Nebenfach/Ergänzungsfach studierten Fach oder in einer gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fach angestrebt, so kann die Fakultät die Überprüfungen der Studienabschlussleistungen der Bewerberinnen/Bewerber vorsehen. ⁶Der Fakultätsrat kann Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen erteilen (u.a. verpflichtende Teilnahme an Qualifizierungsangeboten).
- (2) ¹Über die Entscheidung des Fakultätsrates erhält die Bewerberin/der Bewerber durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid. ²Eventuelle Auflagen sind in den Bescheid aufzunehmen. ³Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist analog § 21 zu verfahren.

§ 7

- (1) Sind für die Annahme zur Promotion oder zur Promotion selbst zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Medizinischen Fakultät mitgetragen wird.



- (2) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (3) ¹Aus der Annahme ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung eines Promotionsverfahrens. ²Die Annahme kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach § 5 Abs. 6 aufgehoben wurde. ³Vor einer Entscheidung des Fakultätsrates ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (4) ¹Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 8

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin/Doktorand nach § 6 Abs. 2 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen oder der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 bis 3,
2. vier Exemplare der Dissertation und mit jeweils einer elektronischen Version (PDF-Format),
3. eine unterschriebene (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass der Antragstellerin/dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist
 - 3.2 dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt (Selbstständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr/ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer/seiner Arbeit angegeben hat
 - 3.3 welche Personen die Antragstellerin/den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben
 - 3.4 dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der/dem Promovierenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen
 - 3.5 dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat
 - 3.6 ob die Antragstellerin/der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis
4. ein behördliches Führungszeugnis, falls die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht



5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung der FSU Jena richtet
6. einen unterschriebenen Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge
8. eine elektronische Zusammenfassung mit Angabe des Themas, des Namens und Vornamens der/des Promovierenden.

§ 9

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin/der Bewerber durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist analog § 21 zu verfahren.
- (4) ¹Die Rücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die mündliche Prüfung bekannt gegeben ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist. ²Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab (vgl. § 12 Abs. 7), ist eine Rücknahme des Promotionsantrages nicht möglich.

V. Promotionskommission

§ 10

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt eine geeignete Zahl ständiger Promotionskommissionen. ²Die Vorsitzenden werden vom Fakultätsrat für die Dauer einer Wahlperiode gewählt, die ständigen Mitglieder werden jeweils von der/dem Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestätigt. ³Ständiges Mitglied können habilitierte Angehörige der Medizinischen Fakultät sein.
- (2) ¹Jeder Promotionskommission gehören die Gutachterinnen/Gutachter für das jeweilige Promotionsverfahren, der/die Vorsitzende sowie eine geeignete Zahl weiterer Mitglieder an. ²Die Promotionskommission ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder zu einer Beratung anwesend ist.
- (3) In Promotionskommissionen, in denen Verfahren zur Erlangung des Dr. rer. nat. / Ph.D. behandelt werden, soll eine ausreichende Zahl der anwesenden Kommissionsmitglieder in einem naturwissenschaftlichen Fach habilitiert sein.
- (4) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
 - Beratung über die Annahme oder Ablehnung sowie die Benotung der Dissertation auf der Grundlage schriftlicher Gutachten,
 - gegebenenfalls Benennung weiterer Gutachterinnen/Gutachter,
 - Durchführung der Verteidigung gemäß § 13 und deren Bewertung,
 - Vorschlag des Gesamtprädikats,
 - Vorschlag von Kandidatinnen/Kandidaten für eine Würdigung mit Preisen.



- (5) ¹Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (7) ¹Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommissionen in einem noch abzuschließenden Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat im Einzelfall.

VI. Dissertation und Begutachtung der Dissertation

§ 11

- (1) Mit seiner Dissertation weist die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt, einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf und der unterschriebenen ehrenwörtlichen Erklärung nach § 8 Punkt 3 zu versehen.
- (3) ¹Die Dissertation kann in Form einer in sich geschlossenen, zusammenhängenden Abhandlung (Monographie) oder in publikationsbasierter Form vorgelegt werden. ²Sie kann nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Sie soll bis zu 100 Seiten ohne Berücksichtigung des Literaturverzeichnisses umfassen und kann um bis zu zehn Seiten überschritten werden. ⁵In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Überschreitung über zehn Seiten hinaus durch die Dekanin/den Dekan genehmigt werden.
- (4) ¹Bei der publikationsbasierten Form der Dissertation müssen die Ergebnisse in mindestens einer Originalarbeit in einer im Journal Citation Report geführten Zeitschrift mit Impact Faktor publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein. ²Erstautorenschaft der Doktorandin/des Doktoranden wird vorausgesetzt. ³Der Zeitpunkt der Veröffentlichung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. ⁴Schriftliche Erklärungen der/des von der Fakultät bestätigten Betreuerin/Betreuers und der Co-Autoren zum Eigenanteil an der Erarbeitung der Ergebnisse und des Manuskripts sind bei der Einreichung vorzulegen. ⁵Bei geteilter Erstautorenschaft muss der Anteil beider Erstautorinnen/Erstautoren klar abgrenzbar sein. ⁶Die vorgelegte Originalarbeit darf nicht Bestandteil einer anderen Promotion sein.



- (5) ¹Den ausgewählten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen/Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt. ²Über die Zulassung der Veröffentlichungen für die Dissertation entscheidet die Dekanin/der Dekan nach Vorlage des Letters of Acceptance. ³Er kann die jeweilige Promotionskommission mit der Entscheidung beauftragen.
- (6) Eine publikationsbasierte Dissertation zum Dr. rer. nat. / Ph.D. ist unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnung der entsprechenden Fakultät zulässig.

§ 12

- (1) Der Rat der Medizinischen Fakultät bestellt mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens drei Gutachterinnen/Gutachter, von denen eine Gutachterin/ein Gutachter nicht der Friedrich-Schiller-Universität angehören soll.
- (2) ¹Die wissenschaftliche Betreuerin/der wissenschaftliche Betreuer der Dissertation soll Gutachterin/Gutachter sein. ²Bei Bestellung einer Zweitbetreuerin/eines Zweitbetreuers soll diese/dieser ebenfalls Gutachterin/Gutachter sein. ³Mindestens eine/ein Gutachterin/Gutachter muss Mitglied der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität sein. ⁴Die Gutachterinnen/Gutachter sollen jedoch nicht ein und derselben Struktureinheit angehören. ⁵Bei Promotionsverfahren zum Dr. rer. nat. / Ph.D. muss eine Gutachterin/ein Gutachter das naturwissenschaftliche Fach in Forschung und Lehre vertreten.
- (3) ¹Die Gutachterinnen/Gutachter beurteilen die Dissertation in ihrem schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:
- ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude) (geht bei der Berechnung von Durchschnittsleistungen mit dem Zahlenwert 0 ein)
 - sehr gute Arbeit (magna cum laude) (1)
 - gute Arbeit (cum laude) (2)
 - genügende Arbeit (rite) (3).
- ²Die Medizinische Fakultät legt den Gutachterinnen/Gutachtern Empfehlungen vor, nach welchen Kriterien die Prädikate vergeben werden. ³Kann die Gutachterin/der Gutachter die Annahme der Arbeit nicht empfehlen, ist das Prädikat ungenügende Arbeit (non sufficit) (5) zu vergeben.
- (4) ¹Die Begutachtungsfrist beträgt sechs Wochen nach Zusendung des Gutachtenauftrages. ²Das Gutachten ist der Dekanin/dem Dekan zuzuleiten. ³Ist die Gutachterin/der Gutachter nicht in der Lage, ihr/sein Gutachten in dieser Frist zu erstellen, kann der Fakultätsrat eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.
- (5) ¹Das Vorliegen aller Gutachten teilt die Dekanin/der Dekan der Fakultät mit. ²Die Dissertation und die Gutachten liegen für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät zwei Wochen im Dekanat aus und können eingesehen werden. ³Während dieser Zeit sind diese berechtigt, ebenfalls gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. ⁴Bei Promotionsverfahren zum Dr. rer. nat. / Ph.D. wird die Fakultät, zu der das Fachgebiet gehört, über die Auslage informiert.



- (6) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Gesamtnote der Dissertation. ²Stimmen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter überein, so gelten die vorgeschlagenen Noten als Gesamtnote der Dissertation. ³Weichen die Noten voneinander ab, so sind folgende Gesamtnoten zu erteilen:
- summa cum laude, wenn alle drei Gutachten das Prädikat summa cum laude vergeben
 - magna cum laude, wenn der rechnerische Durchschnitt besser als 1,5 ist, es darf keine Bewertung mit „rite“ oder „non sufficit“ vorliegen,
 - cum laude, wenn der rechnerische Durchschnitt besser als 2,5 ist oder ein Gutachten das Prädikat „summa cum laude“ und zwei Gutachten das Prädikat „cum laude“ vergeben, es darf keine non sufficit-Bewertung vorliegen,
 - rite, wenn der rechnerische Durchschnitt schlechter als 2,5 ist oder zwei Gutachten die Arbeit mit "rite" bewerten oder eine Gutachterin/ein Gutachter die Arbeit mit non sufficit bewertet.
- (7) ¹Bewertet eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit non sufficit, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission die Einholung eines zusätzlichen Gutachtens beschließen. ²Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. ³Lehnen zwei Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert. ⁴Das Verfahren wird eingestellt. Bis zur Entscheidung der Promotionskommission kann die Kandidatin/der Kandidat gemäß § 9 Abs. 4 den Promotionsantrag zurücknehmen. ⁵Für eingestellte Promotionsverfahren gilt § 8 Abs. 10 und 11 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der FSU Jena.
- (8) Nach der Annahme der Dissertation können die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer die Gutachten einsehen.

VII. Mündliche Prüfungsleistung (Disputation)

§ 13

- (1) ¹Die Disputation findet als fakultätsöffentliche Veranstaltung statt. ²Im Falle der Promotion zum Dr. rer. nat. / Ph.D. wird die Fakultätsöffentlichkeit um die Fakultät erweitert, in der der wissenschaftliche Schwerpunkt der Promotion liegt. ³In der Disputation stellt die/der Promovierende die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem 15-minütigen, bei der Promotion zum Dr. rer. nat. / Ph.D. maximal 30-minütigen, Vortrag vor. ⁴In der anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigt die Kandidatin/der Kandidat die Ergebnisse der Dissertation und zeigt, dass sie/er über Kenntnisse verfügt, die eine eingehende selbstständige Beschäftigung mit dem Fachgebiet der Promotion erkennen lassen und den Überblick über den Stand der Forschung ausweisen.
- (2) ¹Die Verteidigung kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. ²Welche Form gewählt wird, ist der Promotionsstelle bei Verfahrenseröffnung anzuzeigen.
- (3) ¹Die Organisation der Veranstaltung (Terminfestlegung und Einladung der Kandidaten) liegt in den Händen des Dekanats. ²Die wissenschaftliche Leitung übernimmt die/der Vorsitzende der Promotionskommission.



(4) Die bestandene Disputation wird in den Stufen

- sehr gute Leistung (magna cum laude) (1)
- gute Leistung (cum laude) (2)
- genügende Leistung (rite) (3)

bewertet.

(5) ¹Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb von zwölf Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch als gescheitert. ³Die/der Promovierende erhält von der Dekanin/dem Dekan einen Bescheid entsprechend § 21.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 14

(1) Das Gesamtprädikat ist in der Bewertungsskala

- summa cum laude (eine ausgezeichnete Leistung)
- magna cum laude (eine sehr gute Leistung) (1)
- cum laude (eine gute Leistung) (2)
- rite (eine genügende Leistung) (3)

zu erteilen.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der Disputation wie folgt:

- Gesamtprädikat summa cum laude, wenn das Prädikat der Dissertation summa cum laude und das der Disputation magna cum laude sind.
- Gesamtprädikat magna cum laude, wenn das Prädikat der Dissertation mindestens magna cum laude ist und die Disputation mindestens mit cum laude bewertet wurde. Für ein Gesamtprädikat magna cum laude darf keine Einzelbewertung rite sein.
- Gesamtprädikat cum laude, wenn das Prädikat der Dissertation magna cum laude und die Disputation mit rite bewertet wurde, oder die Dissertation mit cum laude und die Disputation mit magna cum laude, cum laude oder rite bewertet wurde.
- Gesamtprädikat rite, wenn die Dissertation mit rite bewertet wurde.

(3) Das Gesamtprädikat der Promotion wird durch die Promotionskommission vorgeschlagen und von den anwesenden promovierten Mitgliedern des Rates der Medizinischen Fakultät beschlossen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 15

¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.



§ 16

- (1) Die Dekanin/Der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber den Beschluss des Fakultätsrates über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens schriftlich mit und weist sie/ihn auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation entsprechend Absatz 2 und die Bestimmungen der Promotionsordnung entsprechend § 17 Abs. 3 über den Vollzug der Promotion hin.
- (2) ¹Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier eingereichten Exemplare der Dissertation hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:
1. eine elektronische Version im Dateiformat PDF/A auf einer CD-ROM sowie zusätzlich drei identische gedruckte Exemplare oder
 2. acht gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare oder
 3. acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
 4. acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblatrückseite als Dissertation ausgewiesen ist.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ³Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁴Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.

- (3) ¹Die Pflichtexemplare sind innerhalb von vier Wochen nach Beschluss des Fakultätsrates über den Abschluss des Promotionsverfahrens zu hinterlegen. ²Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist, insbesondere aus Daten- und Patentschutzgründen, nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans möglich. ³Sie darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. ⁴Auf Antrag bei der Dekanin/dem Dekan ist eine vorläufige Titelführung möglich, unter der Voraussetzung, dass die Zusammenfassung der Dissertation veröffentlicht wurde.

§ 17

- (1) ¹Sobald die nach § 15 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 16 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehenen Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der Disputation. ³Findet die Disputation vor Abschluss des Studiums statt, gelten die Festlegungen in § 3 Abs.1. ⁴Als Promotionsdatum gilt in diesem Falle der Tag des Studienabschlusses.
- (2) Auf Antrag der/des Promovierenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (3) Grundsätzlich beginnt mit der Aushändigung der Urkunde das Recht, den Doktorgrad zu führen.



- (4) ¹Abweichend von Absatz 3 kann der Bewerberin/dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ²Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Promovierenden.

XIV. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 18

Das Vorgehen bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen richtet sich nach §§ 15 bis 19 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der FSU.

X. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 19

- (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der/des Promovierten.
- (2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Einsichtnahme

§ 20

Die Bewerberin/Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 12 Abs. 8 bleibt unberührt.

XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 21

- (1) ¹Der Bewerberin/Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündlichen Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/ dem Präsidenten der FSU Jena Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.

XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 22

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer akademischer Verdienste kann die FSU Jena durch die Medizinische Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 3 als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) ¹Jede Hochschullehrerin/Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades Dr. med. h.c. oder Dr. med. dent. h.c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. ²Die Dekanin/Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachterinnen/Gutachter mit einer Würdigung der Leistung der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) ¹Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 23

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der FSU Jena angebracht erscheint.
- (2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.



XV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 24

- (1) Für Doktorandinnen/Doktoranden, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an ihrer/seiner bisherigen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule als von dieser bestätigte Doktorandinnen/Doktoranden betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU Jena.
- (2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Abs. 1 grundsätzlich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnung der FSU Jena in Verbindung mit der vorliegenden Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät durchgeführt.
- (3) ¹Doktorandinnen/Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung angenommen waren und ihre Dissertation begonnen hatten und deren mündliche Prüfung zum Geltungszeitpunkt dieser Promotionsordnung stattfindet, sind berechtigt, zwischen der vorliegenden Ordnung und der vorher geltenden zu wählen. ²Diese Wahlmöglichkeit besteht bis zum Ablauf des auf das in Kraft treten dieser Promotionsordnung folgende Semester.

§ 25

¹Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 3. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 14/2009, S. 1270) außer Kraft.

Jena, 6. Dezember 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Dr. Andreas Hochhaus
Prodekan für Forschung,
Vertreter des Dekans der
Medizinischen Fakultät